

## Landeshundegesetz und Verwaltungsvorschriften

Mit Wirkung vom 1. Januar 2003 hat das [Landeshundegesetz](#) (LHundG NRW) die Landeshundeverordnung (LHV NRW) abgelöst.

Der Anwendungsbereich des Landeshundegesetzes NRW umfasst

- **Alle Hunde**

unabhängig von Rasse, Größe oder Gewicht

- **Große Hunde**

Das sind Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mindestens 40 Zentimeter oder ein Gewicht von mindestens 20 Kilogramm erreichen.

- **Gefährliche Hunde**

Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall festgestellt wurde, sowie folgende Rassen

- American Staffordshire Terrier
- Pitbull Terrier
- Staffordshire Bullterrier
- Bullterrier

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzungen mit anderen Hunden.

- **Hunde bestimmter Rassen**

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Mastiff
- Mastino Espanol
- Mastino Napolitano
- Fila Brasileiro
- Dogo Argentino
- Rottweiler
- Tosa Inu

und deren Kreuzungen untereinander sowie deren Kreuzung mit anderen Hunden.

Gemäß § 21 LHundG NRW gelten wirksame ordnungsbehördliche Erlaubnisse und Entscheidungen zur Befreiung von der Maulkorb- und/oder Leinenpflicht (Ausnahmegenehmigungen) nach der LHV NRW fort.

Sofern Sie Ihre erlaubnispflichtige und/oder meldepflichtige Hundehaltung dem Ordnungsamt nicht bereits nach der LHV NRW angezeigt haben, können Sie mit den im [Formular-Center](#) befindlichen Vordrucken

- Anzeige gemäß § 11 Abs. 1 des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) über die Haltung eines großen Hundes gemäß § 8 Abs. 1 LHundG NRW

beziehungsweise

- Anzeige gemäß § 8 Abs. 1 des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) über die Haltung eines Hundes und Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 LHundG NRW für das Halten eines gefährlichen Hundes bzw. eines Hundes einer bestimmten Rasse

Ihrer ordnungsrechtlichen Anzeigepflicht nachkommen.